

# Zweite oder dritte Säule?

## Executives & Entrepreneurs

Autoren: James Mazeau, CFA, Economist, UBS Switzerland AG; Jackie Bauer, CFA, Economist, UBS Switzerland AG

- Diese Abhandlung richtet sich an Unternehmerinnen und Unternehmer. Im Gegensatz zu Angestellten können sich Selbständigerwerbende freiwillig einer Einrichtung der 2. Säule anschliessen oder höhere Beiträge in die Säule 3a einzahlen.
- Der Entscheid, ob über eine Einrichtung der 2. Säule oder über die Säule 3a angespart wird, hängt unter anderem von der Höhe und Schwankungsbreite des Einkommens, dem Alter, der Risikoneigung und der individuellen Steuergesetzgebung ab.



Alle Beschäftigten in der Schweiz müssen in die 1. Säule einzahlen und die meisten Angestellten auch in die 2. Säule. Selbständigerwerbenden steht es jedoch offen, ob sie in die 2. Säule einzahlen. Sie haben mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität als reguläre Arbeitnehmende, wenn es um die Deckung ihrer finanziellen Bedürfnisse im Alter geht. Das bedeutet aber auch, dass sie sich mehr Zeit nehmen sollten, um fundierte Entscheidungen zu treffen.

Dieser Bericht ist kein Ersatz für eine persönliche Beratung, er gibt jedoch Aufschluss über verschiedene Möglichkeiten. Ausserdem räumt er mit einigen Mythen rund um die verschiedenen Optionen auf, die Selbständigerwerbenden zur Verfügung stehen, um eine Altersvorsorge aufzubauen und sich (und ihre Familien) gegen die finanziellen Folgen von Invalidität oder Tod abzusichern. Der Bericht konzentriert sich auf drei Optionen:

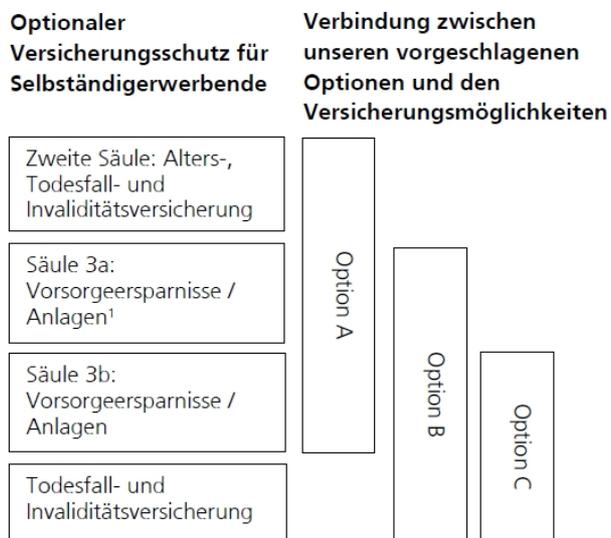
1. Option A: Beitritt zu einer Einrichtung der 2. Säule und zusätzliche begrenzte Einzahlungen in die Säule 3a
2. Option B: Einzahlung höherer Beiträge in die Säule 3a<sup>[1]</sup> und Abschluss einer individuellen Todesfall- und Invaliditätsversicherung
3. Option C: Abschluss einer individuellen Todesfall- und Invaliditätsversicherung und Sparen oder Investieren ausserhalb des geschlossenen Systems der regulierten und steuerlich geförderten Programme

Um die drei Optionen vergleichbar zu machen, geben wir zunächst einen Überblick über einige ihrer Komponenten (siehe Abb. 1). Anschliessend untersuchen wir die Vor- und Nachteile der einzelnen Optionen und zeigen auf, welche Option angesichts der jeweiligen persönlichen Umstände die am besten geeignete ist. Auf den Seiten 2 bis 5 finden Sie einen detaillierten Überblick über die 2. Säule, die Säule 3a und vergleichbare Versicherungsprodukte. Die Seiten 5 und 6 enthalten Analysen und Informationen, die Ihnen bei der Auswahl der Option behilflich sein sollen. Einen detaillierten Überblick über die obligatorischen und optionalen Versicherungen für Angestellte und Selbständigerwerbende finden Sie in Tabelle 1 auf Seite 7.

---

Dieser Bericht wurde durch UBS Switzerland AG erstellt. Bitte beachten Sie die wichtigen rechtlichen Informationen am Ende der Publikation.

Abbildung 1: Mehrere Wege führen zum Ziel



Quelle: UBS

(1) Nur Bankprodukte der Säule 3a, Versicherungsprodukte der Säule 3a sind nicht Gegenstand dieses Berichts.

## 2. Säule

Selbständigerwerbende können sich auf eine von drei Arten in der 2. Säule versichern:

1. Beitritt zu einer Stiftung ihres Berufsstands (zum Beispiel einer Stiftung für Rechtsanwälte oder Ärzte)
2. Beitritt zur Stiftung der Angestellten (in der Regel eine Gemeinschaftseinrichtung), falls zutreffend
3. Beitritt zur Stiftung Auffangeinrichtung BVG, wenn kein Zugang zu anderen Einrichtungen vorhanden ist

Wenn Sie selbständigerwerbend sind und Angestellte haben, müssen Sie sich nicht der gleichen Stiftung anschliessen wie Ihre Angestellten. Auch einzelne selbständige Geschäftspartner müssen nicht derselben Vorsorgeeinrichtung beitreten. Die Mindestvertragsdauer beträgt in der Regel drei Jahre, aber nicht alle Stiftungen sind gleich. Ein Vergleich lohnt sich, beispielsweise können Vorsorgeeinrichtung alle Arten von einmaligen und wiederkehrenden Gebühren erheben.

### Beiträge

Die Beiträge zur Altersvorsorge der 2. Säule entsprechen einem gewissen Prozentsatz Ihres deklarierten Einkommens. Das voraussichtliche geschätzte Einkommen wird Ihrer Einrichtung in der Regel zu Jahresbeginn gemeldet. Das beitragspflichtige Einkommen, für das Beiträge zur 2. Säule zu leisten sind, entspricht dem für die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) deklarierten Einkommen und ist auf das Zehnfache des gemäss BVG (Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invaliditätsvorsorge) versicherungspflichtigen Einkommens

begrenzt, das heisst auf 860 400 Franken im Jahr 2021. Je nach Einrichtung können Sie die folgenden Parameter, die sich auf die Gesamthöhe der Beiträge auswirken, flexibel festlegen (und eventuell regelmässig überprüfen):

- Beitragssatz: Kann von den gesetzlichen Vorgaben abweichen, die je nach Alter zwischen 7 und 18 Prozent liegen. Laut Gesetz beträgt der maximale Beitragssatz 25 Prozent.
- Koordinationsabzug: Ein Abzug, der niedriger sein kann als der gesetzliche Standard (das heisst 25 095 Franken für die meisten Arbeitnehmenden im Jahr 2021).
- Risikobeitrag: Der Risikobeitrag kann von der Art Ihrer Tätigkeit und den Besonderheiten Ihrer persönlichen Situation abhängen.

Wenn Sie der Pensionskasse Ihrer Angestellten beitreten, können Sie für sich selbst Vorsorgepläne für Führungskräfte einrichten, die hinsichtlich des Versicherungsschutzes und der Beitragssätze für die Altersvorsorge von den Vorsorgeplänen Ihrer Angestellten abweichen. Die Regeln für den Beitritt zu solchen Kaderplänen müssen objektiv sein und zum Beispiel auf der Höhe des Salärs basieren.

Haben Sie keine Angestellten, können 50 Prozent Ihrer BVG-Alters- und Risikobeiträge zur Berechnung des AHV-pflichtigen Einkommens abgezogen werden. Haben Sie Angestellte, darf Ihr «Arbeitgeber»-Beitragsanteil für die Berechnung der AHV-Grundlage nicht vom Anteil abweichen, den Sie für Ihre Angestellten übernehmen. Die Beiträge zur 2. Säule sind in voller Höhe von der Einkommensteuer abzugsfähig und das Vermögen unterliegt nicht der Vermögenssteuer.

Neben den regulären Beiträgen sind zusätzliche freiwillige Altersvorsorgebeiträge möglich. Diese können (bei sonst gleichen Bedingungen) zu höheren Renten und potenziell höheren Versicherungsleistungen führen. Ausserdem reduzieren sie das steuerpflichtige Einkommen, sofern etwaige frühere Entnahmen vollständig zurückgezahlt wurden. Die Steuervorteile entfallen, wenn das Kapital innerhalb von drei Jahren nach einer Beitragsleistung entnommen wird.

### Die Solidität der Vorsorgeeinrichtung ist wichtig

Die finanzielle Gesundheit einer Vorsorgeeinrichtung kann anhand von Faktoren wie dem Deckungsgrad (je höher, desto besser, mit einem Ziel von mindestens 100 Prozent), dem technischen Zinssatz (er sollte mit den aktuellen risikofreien Zinssätzen im Einklang stehen) und dem Anteil der passiven Mitglieder (je niedriger, desto besser) beurteilt werden. Es ist wichtig, die einzelnen Faktoren nicht isoliert zu betrachten, sondern in ihrer Gesamtheit. Der allgemeine Gesundheitszustand einer Vorsorgeeinrichtung erlaubt valide Rückschlüsse auf seine Fähigkeit, das Altersvorsorgevermögen zu vergüten.

## Anlage- und Versicherungsbedingungen

Das Vermögen von Pensionsfonds wird mit möglicher Ausnahme von 1e-Plänen (für die andere Rahmenoptionen gelten) für alle Begünstigten auf die gleiche Weise verwaltet. Aufgrund ihrer Grösse und ihres breiten Zugangs zu institutionellen Vermögensverwaltern können Pensionsfonds kosteneffizienter investieren als die meisten Kleinanleger. Allerdings können regulatorische Anforderungen und der Anteil passiver Mitglieder (Rentner, Personen mit Behinderung usw.) die Risikofähigkeit eines Instituts einschränken.

Zur 2. Säule geleistete Beiträge sind mit Ausnahme von 1e-Plänen kapitalgeschützt. Diese Sicherheit kann jedoch mit einer begrenzten Rendite im Vergleich zu jener erkauf werden, die ein einzelner Anleger mit einem ähnlichen Anlageportfolio erreichen könnte. Der Bundesrat legt alljährlich den Mindestzinssatz für das im Rahmen der obligatorischen Rentenversicherung angesparte Vermögen fest. Den tatsächlich auf das Vorsorgevermögen angewendeten Zinssatz legt der Stiftungsrat der jeweiligen Einrichtung fest. Dieser Zinssatz hängt sowohl vom Gesamtrisiko- als auch von der Anlageperformance ab. In «schlechten» Jahren darf der Habenzins nicht unter den Mindestzinssatz (1 Prozent im Jahr 2021) und bei freiwilligen Beiträgen nicht weniger als null betragen. In «guten» Jahren ist er jedoch angesichts der Verpflichtungen der Einrichtung in der Regel nicht so hoch wie die Rendite der oben erwähnten regulären Anlageportfolios.

Einrichtungen der 2. Säule decken das Todesfall- und Invaliditätsrisiko ab. Je nach Grösse und Kompetenz kann eine Einrichtung diese Risiken entweder selbst oder über eine Fremdversicherung steuern. In jedem Fall sind grosse Einrichtungen für gewöhnlich in der Lage, ihre Verhandlungsmacht zu nutzen, um (unter Zugrundelegung gleichwertiger Leistungen) im Durchschnitt günstigere Prämien auszuhandeln als einzelne Versicherungswillige.

### 1e-Pläne: Flexibilität in der 2. Säule

Ein attraktives Merkmal der 2. Säule sind die noch nicht weit verbreiteten 1e-Pläne. Bei diesen können die Versicherungsnehmer für denjenigen Teil ihres Einkommens, der das 1,5-Fache des maximal versicherbaren BVG-Salärs (das heisst 129 060 Franken im Jahr 2021) übersteigt, eine andere Anlagestrategie wählen. Hierbei muss sich die versicherte Person für eine Option aus maximal zehn angebotenen Strategien (darunter mindestens eine risikofreie) entscheiden. Die Strategien können einen Aktienanteil von bis zu 100 Prozent aufweisen, was eine höhere Risikobereitschaft bedingt und folglich mit höheren Renditechancen einhergeht. Auch die Versicherungsmerkmale sind bei 1e-Plänen etwas günstiger, da Gutverdienende in der Regel Angestellte sind, die eine günstigere Risiko- und Invaliditätsstatistik

aufweisen als Arbeiterberufe. Diese Pläne unterliegen keiner Kapitalgarantie, sodass sie immer unter der Kontrolle der versicherten Person stehen und nicht Teil des Gemeinschaftstopfes sind.

## Alters- und Versicherungsleistungen

Die Leistungen der 2. Säule setzen sich aus Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliditätsversicherung zusammen. Das Altersguthaben kann bei der Pensionierung in Form einer Einmalzahlung, einer Rente oder einer Mischung aus beidem entnommen werden. Einmalzahlungen werden mit einem speziellen Kapitalsteuersatz besteuert, während Renten als Einkommen besteuert werden. Rentenfonds können Kapitalauszahlungen auf 25 Prozent des Vermögens beschränken. Die Wahl zwischen Rente oder Kapitalauszahlung hängt unter anderem von Ihren Präferenzen, Ihrer Risikoneigung, Ihrer geschätzten Lebenserwartung und Ihren Steueroptimierungsstrategien ab. Je höher Ihre Lebenserwartung und je höher der Umwandlungssatz, desto attraktiver die Rentenoption.

Bei einer vorzeitigen Pensionierung können die Rentenleistungen bereits fünf Jahre vor dem gesetzlichen Rentenalter oder sogar schon mit 58 Jahren bezogen werden – sofern das Reglement der Pensionskasse dies zulässt. Eine Teilpensionierung bietet die Möglichkeit eines gestaffelten Kapitalbezugs und kann die Steuerbelastung verringern. Vorsorgevermögen kann bei fortgesetzter Erwerbstätigkeit bis zum 70. Lebensjahr entnommen werden, aber Pensionskassen schränken die Versicherungsmöglichkeiten nach dem 65. Lebensjahr häufig ein. Das angesparte Vermögen kann vor Pensionsantritt vollständig oder teilweise entnommen werden, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind, wie zum Beispiel dauerhafter Wegzug aus dem Land, Finanzierung (oder Refinanzierung) eines Teils der Anzahlung für Wohneigentum oder Unternehmensgründung. Vorsorgevermögen aus der 2. Säule kann zur Finanzierung Ihrer laufenden Geschäftstätigkeit nur innerhalb der ersten 12 Monate Ihrer Tätigkeit entnommen werden.

Im Invaliditätsfall zahlt die Pensionskasse eine Invaliditätsrente und unter bestimmten Voraussetzungen auch eine Rente an Ihre Kinder. Die Invaliditätsrente wird dann bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters in eine Altersrente umgewandelt. Die Höhe der Invaliditätsrente richtet sich nach dem Grad der Invalidität (nach der AHV-Skala). Je nach Einrichtung basiert die Rente entweder auf dem voraussichtlichen Guthaben aus der 2. Säule bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters oder auf Ihrem versicherten Salär.

Im Todesfall haben Ihr/e Ehepartner/in (oder Ihr/e eingetragene/r Partner/in) sowie Ihre Kinder Anspruch auf eine Rente – oder in einigen Fällen auf einen begrenzten

Kapitalbetrag –, wenn sie bestimmte Bedingungen erfüllen. Laut Gesetz betragen diese Hinterbliebenenrenten für Ehepartner und Kinder 60 Prozent bzw. 20 Prozent und werden mit den Invaliditätsleistungen (bei Tod vor Pensionsantritt) oder mit der Altersrente (bei Tod nach Pensionsantritt) verrechnet. Eine Einrichtung kann erhöhte Todesfall- und Invaliditätsleistungen und eine erweiterte Liste von Begünstigten vorsehen, allerdings möglicherweise mit reduzierten Leistungen. Im Gegensatz zu Vermögen, das ausserhalb regulierter Systeme aufgebaut wurde, kann Altersvorsorgevermögen nicht einfach an Ihre Erben weitergegeben werden.

### **Vorsorgeeinrichtungen können in Konkurs gehen**

Nach dem Konkurs einer registrierten Einrichtung werden die Vorsorgeguthaben und -verbindlichkeiten an den Sicherheitsfonds BVG übertragen. Für die aktiven Versicherten der Einrichtung sind Vorsorgegelder bis zu dem Betrag gedeckt, der mit dem 1,5-Fachen des gesetzlich vorgeschriebenen maximalen versicherten Salärs (also 129 060 Franken im Jahr 2021) erreicht werden könnte. Dies entspricht derzeit einem maximalen Vorsorgevermögen von rund 90 000 Franken für eine 35-jährige, 225 000 Franken für eine 45-jährige und 470 000 Franken für eine 55-jährige Person. Zu beachten ist, dass die 1e-Vorsorgegelder in verschiedenen Stiftungen untergebracht sind; sie können theoretisch nicht Pleite gehen und sind deshalb nicht durch den Sicherheitsfonds BVG versichert.

### **Vorschriften unterliegen möglichen Änderungen**

Das berufliche Vorsorgevermögen kann einen beträchtlichen Anteil Ihres Gesamtvermögens ausmachen und unter Umständen möchten Sie den Grossteil Ihres Vermögens nicht in einer Pensionskasse halten. Die Vorschriften für die vorzeitige Entnahme von Vorsorgevermögen können von der Regierung geändert und im Laufe der Zeit strenger werden. Ebenso können die Steuern auf Kapitalentnahmen erhöht werden. Wenn eine Pensionskasse nicht ausreichend kapitalisiert ist und Sanierungsmassnahmen ergreifen muss, können die gutgeschriebenen Zinsen auf null sinken, die vorzeitige Kapitalentnahme kann ausgesetzt oder die reguläre Kapitalentnahme eingeschränkt werden.

Die Umverteilung in der 2. Säule gibt einigen Anlass zur Sorge. Der aktuelle Mindestumwandlungssatz für den obligatorischen Teil des Vorsorgevermögens beträgt laut Gesetz 6,8 Prozent. Dieser Satz wäre unter Berücksichtigung der Lebenserwartung und prognostizierten Markttrenditen niedriger. Mehrere Reformvorschläge zur Senkung des Satzes wurden indes in Volksabstimmungen abgelehnt. Die Einzahlung in eine 2. Säule kann eine Umverteilung mit sich bringen von denjenigen, die noch einzahlen, zu denjenigen, die bereits eine Rente beziehen.

## Säule 3a

Bei der Säule 3a können Sie aus einem grossen Pool von Anbietern und Anlagestrategien wählen. Sie können mehrere Anbieter und Strategien gleichzeitig nutzen und zwischen ihnen wechseln. Alle Anlagestrategien müssen jedoch bestimmte regulatorische Vorgaben erfüllen. Wir empfehlen Ihnen, eine Strategie zu wählen, die optimal zu Ihrem Zeithorizont passt. Je weiter in der Zukunft zum Beispiel die beabsichtigte Inanspruchnahme des Kapitals liegt (möglicherweise sind wesentliche Ausgaben viele Jahre nach Pensionsantritt geplant), desto höher ist das Risiko, das Sie eingehen können – und, wie wir meinen, auch sollten. Lange Zeithorizonte ermöglichen das Eingehen von Risiken, die zu einem höheren Altersvermögen führen können und eventuell höhere Renditen mit sich bringen als die Zinsen auf Vorsorgevermögen der 2. Säule. Weitere Tipps zu Strategien und Anlagehorizonten finden Sie in der Publikation [UBS House View Vorsorge](#).

### **Beiträge**

Zahlungen in die Säule 3a können jederzeit in einem bestimmten Jahr geleistet werden. Sie können als Guthaben stehen bleiben (ohne Zinsen oder sehr niedrig verzinst) oder über Fonds in Wertschriften angelegt werden. Wir empfehlen, die Beiträge anzulegen und einen Dauerauftrag einzurichten. Der maximale steuerlich abzugsfähige Betrag wird jedes Jahr vom Bundesrat festgelegt. Für Personen, die in eine Pensionskasse einzahlen, liegt er für das Jahr 2021 bei 6883 Franken. Für Personen, die in keine Pensionskasse einzahlen, beträgt der maximale Beitrag für das Jahr 2021 20 Prozent des Nettosalärs mit einer Obergrenze von 34 416 Franken. Wenn Sie in einem Jahr keine Beiträge leisten, geht die steuerliche Abzugsfähigkeit auf Dauer verloren. Das Schweizer Parlament hat jedoch den Bundesrat beauftragt, das Gesetz so zu ändern, dass Beiträge rückwirkend geleistet werden können. Die Beiträge in die Säule 3a sind steuerlich abzugsfähig, verringern aber nicht die Höhe des AHV-pflichtigen Einkommens. Wie die Guthaben der 2. Säule unterliegen auch die Guthaben der Säule 3a nicht der Vermögenssteuer.

### **Leistungen im Alter**

Säule 3a-Kapital kann bis zu fünf Jahre vor dem gesetzlichen Rentenalter und bei fortgesetzter Erwerbstätigkeit bis zu fünf Jahre danach bezogen werden. Durch ein gestaffeltes Vorgehen können die steuerlichen Auswirkungen solcher Bezüge minimiert werden. Für einen Kapitalbezug über mehrere Jahre müssen mehrere 3a-Konten eröffnet werden, da keine Teilzahlungen von 3a-Guthaben erfolgen können. Für Nicht-Vorsorgezwecke erfolgte vorzeitige Bezüge von 3a-Guthaben gelten grundsätzlich die gleichen Bedingungen wie für Guthaben der 2. Säule. Das Sparen in der Säule 3a über Bankprodukte beinhaltet (in der Regel) keine Versicherungselemente. Im Todesfall erben

die testamentarisch bedachten Erben – im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen – das gesamte Kapital.

**Kein Sicherheitsnetz**

Ihre Anlagen in Wertschriften können Kapitalverluste erleiden und allfällige Restbeträge können inflationsbedingt an Kaufkraft verlieren. Säule 3a-Vorsorgevermögen unterliegt ähnlichen regulatorischen und steuerlichen Risiken wie Vorsorgevermögen der 2. Säule. Wird die Einrichtung, die eine 3a-Stiftung verwaltet, zahlungsunfähig, werden die Wertschriften an die Begünstigten zurückerstattet. Barguthaben sind jedoch nur bis 100 000 Franken pro Person garantiert.

**Individuelle Versicherung**

Die 2. Säule umfasst die Absicherung des Todesfall- und Invaliditätsrisikos. Wenn Sie in keine Einrichtung der 2. Säule einzahlen, können Sie diese Risiken über individuelle Versicherungsanbieter absichern. Deren Produkte bilden die Risikoleistungen der 2. Säule jedoch fast nie exakt ab. Stattdessen bieten sie Produkte mit ähnlichen Leistungen an, wie zum Beispiel Kapital oder garantiertes Einkommen für Sie oder Ihre Angehörigen im Todesfall oder bei Erwerbsunfähigkeit. Eigene Versicherungsverträge sind in der Regel teurer als Gemeinschaftseinrichtungen, wie sie in der 2. Säule angeboten werden.

Die Kosten einer Todesfallversicherung sind hauptsächlich gesundheits- und altersabhängig, während die Kosten einer Invaliditätsversicherung weitgehend alters- und berufsabhängig sind. Invaliditätsversicherungen sind in der Regel teurer als Todesfallversicherungen. Ausserdem ist das Invaliditätsrisiko bei Angestelltenberufen günstiger als bei Arbeiterberufen. Wenn Sie eine/n Partner/in und Kinder haben, sind die Kosten für die Versicherung höher. Allerdings kann eine derartige Versicherung je nach Grad der finanziellen Abhängigkeit in diesen Fällen besonders wichtig sein.

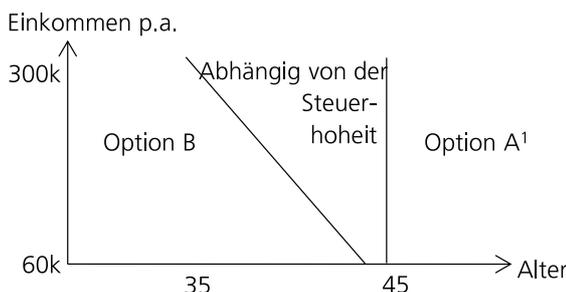
Wenn Sie keine Angestellten haben, sind die Versicherungsprämien für die Berechnung der AHV-Basis zur Hälfte steuerlich abzugsfähig. Wenn Sie Angestellte haben, muss der Arbeitgeberanteil gleich hoch sein wie der Arbeitnehmeranteil, um die AHV-Bemessungsgrundlage zu verringern.

**Welche Option ist die richtige?**

In diesem Abschnitt geben wir Empfehlungen, welche Option Sie je nach Ihrer allgemeinen Situation wählen sollten. Abbildung 2 fasst unsere Empfehlungen nach Einkommen und Alter, in dem Sie mit der Beitragszahlung beginnen, zusammen. Die beste Option bei vergleichbarer Risikoabsicherung wird im Hinblick auf die höchste Auszahlung nach Steuern ermittelt. Unser Modell basiert auf zahlreichen Annahmen, und die Steuern haben einen

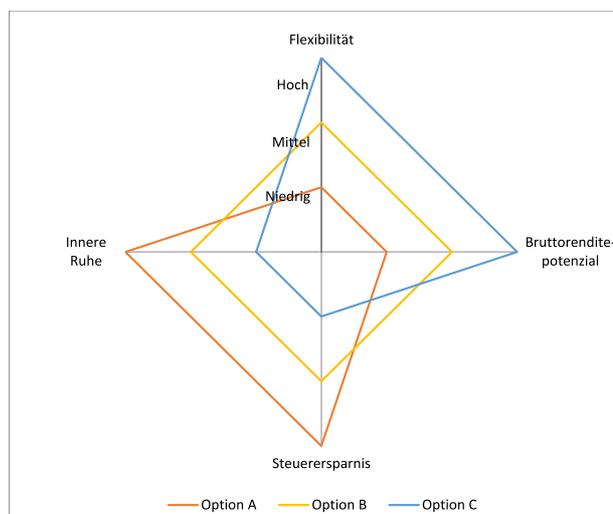
erheblichen Einfluss auf die absoluten und relativen Renditen der einzelnen Optionen. Dies gilt insbesondere für Gutverdienende, da deren Grenzsteuersatz in der Regel höher ist und sie eher grosse Beträge aus dem Altersvorsorgevermögen entnehmen. Wir gehen davon aus, dass sich die Steuergesetzgebung bezogen auf die Arbeits- und Ruhestandszeit nicht ändert. Jede Option hat relative Vor- und Nachteile (Abbildung 3).

Abbildung 2: Welche Option die beste ist, hängt von der Höhe Ihres Einkommens und davon ab, in welchem Alter Sie mit Ihren Beitragszahlungen beginnen.



Quelle: UBS, FTA  
(1) Ohne 1e-Plan für Option A.

Abbildung 3: Relative Vor- und Nachteile der drei Optionen



Quelle: UBS

**Option A: Einzahlen in die 2. Säule**

Wenn Sie nach dem 45. Lebensjahr mit der Beitragszahlung beginnen, empfehlen wir generell Option A. Der Hauptvorteil ist das hohe Steuersparpotenzial, der Hauptnachteil ist die Beitragspflicht. Der potenziell

günstigere Versicherungsschutz kann von Vorteil sein, wenn Sie eine/n Partner/in oder Kinder haben.

Die Kapitalentnahmestrategie spielt eine wesentliche Rolle für die Wahl einer Option, wenn Sie vor dem Alter von 45 Jahren mit der Beitragszahlung beginnen und sehr gut verdienen. Je nach Steuergesetzgebung kann die Inanspruchnahme der Teilpensionierung für den Kapitalbezug aus der 2. Säule über mehrere Jahre hinweg die Option A für alle Altersstufen zur attraktivsten Option machen. Unser Modell geht von einem einmaligen Kapitalbezug aus der 2. Säule aus.

Wenn Sie Zugang zu einem 1e-Plan haben und vor dem Alter von 50 Jahren mit der Einzahlung beginnen, kann Option A die attraktivste Option sein. Je höher Ihr Einkommen ist, desto attraktiver ist der 1e-Plan. Selbst wenn Sie nach dem Alter von 50 Jahren mit der Einzahlung beginnen, kann Option A mit einem 1e-Plan die beste Option sein. Voraussetzung ist, dass Sie einen langen Zeithorizont haben und Ihre Risikoaversion gering ist. Beachten Sie, dass Option A mit einem 1e-Plan nur dann die attraktivste Option ist, wenn das Vermögen mit der entsprechenden Risikostrategie angelegt wird.

Bei Option A sind Einzahlungen in die Säule 3a optional, aber begrenzt. Wenn Ihr Einkommen in einem Jahr niedriger ist als erwartet, können Sie die Beitragszahlung in die Säule 3a aussetzen. Dies bietet Ihnen einen gewissen Spielraum, wenn die Ertragslage Ihres Unternehmens schwankend ist.

### **Option B: Direkte Wahl der Säule 3a**

Wenn Sie vor dem Alter von 45 Jahren mit der Einzahlung beginnen, ist Option B generell empfehlenswert. Für Personen mit höherem Einkommen ist Option B jedoch von geringerem Interesse. Die Hauptvorteile von Option B sind die Flexibilität und (im Durchschnitt) potenziell höhere Renditen. Der Hauptnachteil ist das begrenzte Steuersparpotenzial für Besserverdienende. Bankprodukte der Säule 3a weisen in der Regel keine Versicherungselemente auf. Auch wenn Sie keine/n Partner/in und keine Kinder haben, sollten Sie Ihr Invaliditätsrisiko absichern, insbesondere wenn Sie einen risikoreichen Beruf haben. Wählen Sie Variante B nicht, wenn Sie kein disziplinierter Anleger oder risikoscheu sind.

In der Säule 3a sind Sie nicht zu regelmässigen Einzahlungen verpflichtet. Diese Flexibilität ist ideal, wenn die Höhe Ihres Einkommens schwankt. Option B empfiehlt sich auch, wenn Sie keinen Zugang zu Einrichtungen der 2. Säule, sondern nur zur Auffangeinrichtung haben. Bei letzterer sind die Beiträge – und damit die Steuerersparnis – gedeckelt, und die Guthaben werden zum Mindestsatz verzinst.

### **Option C: Regulierte Systeme meiden**

Diese Option ist aus Sicht der finanziellen Rendite fast nie die attraktivste. Der Hauptvorteil von Option C liegt im Fehlen von Beschränkungen, während der Hauptnachteil das sehr geringe Steuereinsparungspotenzial ist. Option C macht Sinn, wenn Sie eine starke Präferenz für Anlageklassen haben, die in der Säule 3a nicht unbedingt verfügbar sind, wie beispielsweise Direktanlagen in Immobilien, Privatplatzierungen oder andere alternative Anlagen. Um diese Option zur attraktivsten zu machen, müssten die potenziellen Mehrerträge aus Ihren alternativen Anlagen die entgangenen Steuervorteile der regulierten Anlagen auf lange Sicht aufwiegen. Wir empfehlen diese Option generell nicht.

### **Dem Modell zugrunde liegende Annahmen**

**Methodik:** Für eine bessere Vergleichbarkeit gehen wir von gleichen Bruttobeiträgen für alle drei Optionen aus. Wenn die Gesamtbeiträge einer Option niedriger sind als die einer anderen, rechnen wir 3b-Guthaben/Anlagen hinzu. Bei Pensionsantritt wird ein Teil des Vermögens (obligatorisches BVG-Kapital) als Rente ausbezahlt, der Rest als Kapitalbetrag. Bei Option B gehen wir davon aus, dass das Kapital in den fünf Jahren bis zum Pensionsantritt bei Erreichung des ordentlichen Rentenalters bezogen wird.

**Annahmen:** Steuerpläne 2020 für die Städte Genf und Zürich für eine alleinstehende Person ohne Partner/in und ohne Kinder, die im Alter von 65 in Rente geht; jährlicher Einkommenszuwachs: 2 Prozent; kein Wechsel des Steuerdomizils; Beitragsätze der 2. Säule zwischen 15 Prozent und 25 Prozent; Risikobeitrag der 2. Säule: 4 Prozent; jährlicher Anstieg des Koordinierungsabzugs: 0,5 Prozent; jährliche Verzinsung des Säule-2-Vermögens: 1,93 Prozent, basierend auf UBS Kapitalmarktannahmen (CMAs) und durchschnittlicher Vermögensallokation von Vorsorgeeinrichtungen; jährliches Wachstum des Säule-3a-Maximalbetrags: 0,5 Prozent; Rendite von 3a-Anlagen nach Gebühren zwischen 0 Prozent und 4,75 Prozent, basierend auf UBS CMAs; gleichmässiger Bezug des Säule-3a-Kapitals über einen Zeitraum von fünf Jahren bis zum Pensionsantritt; gleiche Säule-1e-, 3a- und 3b-Anlagestrategien gemäss UBS House View Vorsorge; ohne Vermögenssteuer.

**Anmerkungen:** Je nach individueller Situation ist eine fünfjährige gestaffelte Entnahme von Säule-3a-Vermögen in gleichen Beträgen möglicherweise nicht die optimale Entnahmestrategie. Eine Gesamtentnahme des Säule-3a-Kapitals und des Kapitals der 2. Säule im gleichen Jahr dürfte jedoch die Steuerbelastung erhöhen.

[1] Nur Bankprodukte, 3a-Versicherungsprodukte sind nicht Gegenstand dieses Berichts.

Tabelle 1: Zusammenfassung der Kranken-, Unfall- und Altersversicherungen für Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende

Typ	Versicherungsschutz	Angestellt	Selbstständig
<b>1. Säule</b>			
Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)	Grundeinkommen im Ruhestand sowie Grundeinkommen für den/die hinterbliebene(n) Partner/in und Kinder nach dem Tod der versicherten Person	Obligatorisch	Obligatorisch
Invalidditätsversicherung (IV)	Grundeinkommen bei Invaliddität, einschliesslich Hilflosenentschädigung, und Leistungen für Kinder	Obligatorisch	Obligatorisch
Erwerbsersatzordnung (EO)	Verdienstausfall im Zusammenhang mit Wehrpflicht oder Elternurlaub	Obligatorisch	Obligatorisch
Familienzulagen (FZ)	Elternzulage	Obligatorisch	Obligatorisch
Ergänzungsleistungen (EL)	Bedarfsorientiertes ergänzendes Einkommen	Steuerfinanziert	
<b>2. Säule</b>			
Berufliche Vorsorge (BV)	Einkommen und/oder Kapital in der Rente	Obligatorisch	Optional
Hinterbliebenenversicherung (Teil der BV)	Einkommen (oder beschränktes Kapital) für Partner/in und Kinder nach dem Tod der versicherten Person	Obligatorisch	Optional
Invalidditätsversicherung (Teil der BV)	Einkommen vor Rentenanstritt aufgrund von Invaliddität, einschliesslich Rente für Kinder	Obligatorisch	Optional
<b>Säule 3a</b>			
Altersvorsorge	Kapital in der Rente	Optional	Optional
Todesfall- und Invalidditätsversicherung	Einkommen und/oder Kapital im Todes- oder Invalidditätsfall	Optional	Optional
<b>Sonstige</b>			
Arbeitslosigkeit (ALV)	Einkommen im Fall von Arbeitslosigkeit	Obligatorisch	Nicht verfügbar
Krankenversicherung (KV)	Heilungskosten im Krankheitsfall	Obligatorisch	Obligatorisch
Krankenzusatzversicherung	Heilungskosten im Krankheitsfall (z. B. private Spitalabteilung)	Optional	Optional
Taggeld	Vorübergehender (bis 2 Jahre) Einkommensausgleich bei Krankheit oder Unfall	Optional <sup>1</sup>	Optional
Unfallversicherung (UV)	Heilungskosten bei Unfall einschliesslich Lohnausgleichs-, Invalidditen- und Hinterlassenenleistungen, Integritäts- und Hilflosenentschädigung	Obligatorisch	Optional
Nichtberufs-unfallversicherung	Heilungskosten bei Unfall (z. B. private Spitalabteilung). Verdienstausfall-, Invalidditäts- und Hinterbliebenenzusatzleistung bei Unfall	Obligatorisch <sup>2</sup>	Optional
Unfallzusatzversicherung	Heilungskosten bei Unfall (z. B. private Spitalabteilung). Verdienstausfall-, Invalidditäts- und Hinterbliebenenzusatzleistung bei Unfall	Optional	Optional
Todesfall-/Lebensversicherung	Einkommen und/oder Kapital für benannte Hinterbliebene im Falle des Todes der versicherten Person	Optional	Optional
Invalidditätsversicherung	Einkommen und/oder Kapital für die versicherte Person und andere benannte Personen im Invalidditätsfall	Optional	Optional

Quelle: FOPH, UBS, 2021

(1) relevant für Arbeitnehmende, die weniger als 12 Stunden pro Woche arbeiten

(2) für Arbeitnehmende, die mindestens 8 Stunden pro Woche arbeiten

**Anmerkungen:** Die Pflichtbeiträge für Arbeitnehmende werden je nach Versicherungsart vom Arbeitnehmenden und/oder vom Arbeitgeber gezahlt. Arbeitgeber können als Vergünstigung höhere Beiträge als die gesetzlich vorgeschriebenen leisten oder die Arbeitnehmerbeiträge zu obligatorischen und freiwilligen Versicherungen zum Teil übernehmen. Der Bundesrat kann vorschreiben, dass alle Selbständigerwerbenden eines bestimmten Berufsstandes bestimmte Versicherungen abschliessen müssen.

## Anhang

Die Anlagebeurteilungen des Chief Investment Office von UBS («CIO») werden durch Global Wealth Management von UBS Switzerland AG (in der Schweiz durch die FINMA beaufsichtigt) oder deren verbundenen Unternehmen («UBS») produziert und veröffentlicht.

Die Anlagebeurteilungen wurden im Einklang mit den gesetzlichen Erfordernissen zur Förderung der **Unabhängigkeit des Anlageresearch** erstellt.

### Allgemeines Anlageresearch – Risikohinweise:

Diese Publikation dient **ausschliesslich zu Ihrer Information** und stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung zur Offertenstellung zum Kauf oder Verkauf von Anlage- oder anderen spezifischen Produkten dar. Die in dieser Publikation enthaltene Analyse ist nicht als persönliche Empfehlung aufzufassen und berücksichtigt weder die Anlageziele noch die Anlagestrategien oder die finanzielle Situation oder Bedürfnisse einer bestimmten Person. Sie basiert auf zahlreichen Annahmen. Unterschiedliche Annahmen können zu materiell unterschiedlichen Ergebnissen führen. Bestimmte Dienstleistungen und Produkte unterliegen gesetzlichen Beschränkungen und können deshalb nicht unbeschränkt weltweit angeboten und/oder von allen Investoren erworben werden. Alle in dieser Publikation enthaltenen Informationen und Meinungen stammen aus als zuverlässig und glaubwürdig eingestuften Quellen, trotzdem lehnen wir jede vertragliche oder stillschweigende Haftung für falsche oder unvollständige Informationen ab (ausgenommen sind Offenlegungen, die sich auf UBS beziehen). Alle Informationen und Meinungen sowie angegebenen Prognosen, Einschätzungen und Marktpreise sind nur zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Publikation aktuell und können sich jederzeit ohne Vorankündigung ändern. Hierin geäusserte Meinungen können von den Meinungen anderer Geschäftsbereiche von UBS abweichen oder diesen widersprechen, da sie auf der Anwendung unterschiedlicher Annahmen und/oder Kriterien basieren.

Dieses Dokument oder die darin enthaltenen Informationen (einschliesslich Prognosen, Werte, Indizes oder sonstiger berechneter Beträge («Werte»)) dürfen unter keinen Umständen für folgende Zwecke verwendet werden: (i) für Bewertungs- oder buchhalterische Zwecke; (ii) zur Bestimmung der fälligen oder zahlbaren Beträge, Preise oder Werte von Finanzinstrumenten oder -verträgen; oder (iii) zur Messung der Performance von Finanzinstrumenten, einschliesslich zwecks Nachverfolgung der Rendite oder Performance eines Werts, Festlegung der Vermögensallokation des Portfolios oder Berechnung der Performance Fees. UBS und ihre Direktoren oder Mitarbeiter könnten berechtigt sein, jederzeit Long- oder Short-Positionen in hierin erwähnten Anlageinstrumenten zu halten, in ihrer Eigenschaft als Auftraggeber oder Mandatsträger Transaktionen mit relevanten Anlageinstrumenten auszuführen oder für den Emittenten beziehungsweise eine mit diesem Emittenten wirtschaftlich oder finanziell verbundene Gesellschaft bzw. das Anlageinstrument selbst andere Dienstleistungen zu erbringen. Zudem könnten Mitglieder der Konzernleitung bei der Emittentin oder einer mit ihr verbundenen Gesellschaft als Verwaltungsräte tätig sein. Die von UBS und ihren Mitarbeitern getroffenen Anlageentscheidungen (einschliesslich der Entscheidung, Wertpapiere zu kaufen, verkaufen oder zu halten) könnten von den in den Research-Publikationen von UBS geäusserten Meinungen abweichen oder ihnen widersprechen. Bei Illiquidität des Wertpapiermarkts kann es vorkommen, dass sich gewisse Anlageprodukte nicht sofort realisieren lassen. Aus diesem Grund ist es manchmal schwierig, den Wert Ihrer Anlage und die Risiken, denen Sie ausgesetzt sind, zu quantifizieren. UBS setzt Informationsbarrieren ein, um den Informationsfluss aus einem oder mehreren Bereichen innerhalb von UBS in andere Bereiche, Einheiten, Divisionen oder verbundene Unternehmen von UBS zu steuern. Der Termin- und Optionenhandel eignet sich nicht für jeden Anleger, da ein erhebliches Verlustrisiko besteht und die Verluste den ursprünglich investierten Betrag übersteigen können. Die Wertentwicklung einer Anlage in der Vergangenheit stellt keine Gewähr für künftige Ergebnisse dar. Weitere Informationen sind auf Anfrage erhältlich. Manche Anlagen können plötzlichen und erheblichen Wertverlusten unterworfen sein. Bei einer Liquidation Ihrer Anlagewerte kann es vorkommen, dass Sie weniger zurückerhalten als Sie investiert haben, oder dass man Sie zu einer Zusatzzahlung verpflichtet. Wechselkursschwankungen können sich negativ auf den Preis, Wert oder den Ertrag einer Anlage auswirken. Der/Die Analyst(en), der/die diesen Bericht erstellt hat/haben, kann/können zum Zweck der Sammlung, Zusammenfassung und Interpretation von Marktinformationen mit Mitarbeitern des Trading Desk und des Vertriebs sowie anderen Gruppen interagieren.

Die steuerliche Behandlung hängt von der individuellen Situation ab und kann sich in Zukunft ändern. UBS erbringt keine Rechts- oder Steuerberatung und macht keinerlei Zusicherung im Hinblick auf die steuerliche Behandlung von Vermögenswerten oder deren Anlagerenditen – weder im Allgemeinen noch in Bezug auf die Verhältnisse und Bedürfnisse eines spezifischen Kunden. Wir können nicht auf die persönlichen Anlageziele, finanziellen Situationen und Bedürfnisse unserer einzelnen Kunden eingehen und empfehlen Ihnen deshalb, vor jeder Investition Ihren Finanz- und/oder Steuerberater bezüglich möglicher – einschliesslich steuertechnischer – Auswirkungen zu konsultieren.

Dieses Material darf ohne vorherige Einwilligung von UBS nicht reproduziert werden. Sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, untersagt UBS ausdrücklich jegliche Verteilung und Weitergabe dieses Materials an Dritte. UBS übernimmt keinerlei Haftung für Ansprüche oder Klagen von Dritten, die aus dem Gebrauch oder der Verteilung dieses Materials resultieren. Die Verteilung dieser Publikation darf nur im Rahmen der dafür geltenden Gesetzgebung stattfinden. Informationen darüber, wie das CIO Konflikte regelt und die Unabhängigkeit seiner Anlagebeurteilungen, des Publikationsangebots, des Research sowie der Ratingmethoden aufrechterhält, finden Sie unter [www.ubs.com/research](http://www.ubs.com/research). Weitere Informationen über die jeweiligen Autoren dieser und anderer CIO-Publikationen, auf die in diesem Bericht verwiesen wird, sowie Kopien von vergangenen Berichten zu diesem Thema können Sie bei Ihrem Kundenberater bestellen.

Optionen und Futures eignen sich nicht für alle Anleger, und der Handel mit diesen Instrumenten ist mit Risiken behaftet und möglicherweise nur für erfahrene Anleger geeignet. Vor dem Kauf oder Verkauf einer Option und um sich einen Überblick über alle mit Optionen verbundenen Risiken zu verschaffen, benötigen Sie ein Exemplar des Dokuments «Characteristics and Risks of Standardized Options» (Merkmale und Risiken standardisierter Optionen). Sie können dieses Dokument unter <https://www.theocc.com/about/publications/character-risks.jsp> lesen oder bei Ihrem Finanzberater ein Exemplar verlangen.

Die Investition in strukturierte Anlagen ist mit erheblichen Risiken verbunden. Für eine detaillierte Beschreibung der Risiken, die mit der Investition in eine bestimmte strukturierte Anlage verbunden sind, müssen Sie die betreffenden Angebotsunterlagen für diese Anlage lesen. Strukturierte Anlagen sind unbesicherte Verpflichtungen eines bestimmten Emittenten, wobei die Renditen an die Wertentwicklung eines Basiswerts gebunden sind. Je nach Ausgestaltung der Anlagebedingungen können Anleger aufgrund der Wertentwicklung des Basiswerts den Anlagebetrag ganz oder zu einem erheblichen Teil verlieren. Anleger können zudem den gesamten Anlagebetrag verlieren, wenn der Emittent zahlungsunfähig wird. UBS Financial Services Inc. übernimmt keinerlei Garantie für die Verpflichtungen oder die finanzielle Lage eines Emittenten oder die Richtigkeit seiner bereitgestellten Finanzinformationen. Strukturierte Anlagen sind keine traditionellen Anlagen, und eine Investition in eine strukturierte Anlage ist nicht mit einer Direktanlage in den Basiswert gleichzusetzen. Strukturierte Anlagen sind möglicherweise begrenzt oder gar nicht liquide, und

Anleger sollten sich darauf einstellen, ihre Anlage bis zur Fälligkeit zu halten. Die Rendite strukturierter Anlagen kann durch einen maximalen Gewinn, eine Partizipationsrate oder ein anderes Merkmal begrenzt sein. Strukturierte Anlagen können mit Kündigungsmöglichkeiten ausgestaltet sein. Wenn eine strukturierte Anlage vorzeitig gekündigt wird, würden Anleger in einem solchen Fall keine weitere Rendite erzielen und könnten möglicherweise nicht in ähnliche Anlagen mit ähnlich ausgestalteten Bedingungen reinvestieren. Die Kosten und Gebühren für strukturierte Anlagen sind in der Regel im Preis der Anlage enthalten. Die steuerliche Behandlung einer strukturierten Anlage kann aufwendig sein und sich von der steuerlichen Behandlung einer Direktanlage in den Basiswert unterscheiden. UBS Financial Services Inc. und ihre Mitarbeitenden erbringen keine Steuerberatung. Anleger sollten im Zusammenhang mit ihrer persönlichen Steuersituation ihren eigenen Steuerberater konsultieren, bevor sie in Wertpapiere investieren.

**Wichtige Informationen über nachhaltige Anlagestrategien:** Nachhaltige Anlagestrategien versuchen, die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) beim Anlageprozess und Portfolioaufbau miteinzubeziehen. So verschieden die Strategien je nach geografischer Region und Anlagestil sind, so unterschiedlich ist deren Vorgehen bezüglich ESG-Analysen und der Einbeziehung der daraus resultierenden Erkenntnisse. Wenn ein Portfoliomanager ESG-Faktoren oder Nachhaltigkeitskriterien einbezieht, kann er bestimmte Anlagechancen möglicherweise nicht nutzen, die ansonsten zu seinem Anlageziel und anderen grundsätzlichen Anlagestrategien passen würden. Die Erträge eines Portfolios, das hauptsächlich aus nachhaltigen Anlagen besteht, sind unter Umständen geringer oder höher als die eines Portfolios, bei dem der Portfoliomanager keine ESG-Faktoren, Ausschlusskriterien oder andere Nachhaltigkeitsthemen berücksichtigt. Zudem kann ein solches Portfolio Unterschiede hinsichtlich der Anlagechancen aufweisen. Unternehmen erfüllen möglicherweise nicht bei allen Aspekten für ESG oder nachhaltiges Investieren hohe Performancestandards. Es gibt auch keine Garantie, dass ein Unternehmen die Erwartungen bezüglich der Corporate Responsibility, Nachhaltigkeit und/oder Wirkung erfüllt.

**Externe Vermögensverwalter / Externe Finanzberater:** Für den Fall, dass dieses Research oder die Publikation an einen externen Vermögensverwalter oder Finanzberater ausgegeben wird, untersagt UBS dem externen Vermögensverwalter oder Finanzberater ausdrücklich, diese an ihre Kunden und/oder Dritte weiterzugeben beziehungsweise zur Verfügung zu stellen.

**USA:** Diese Publikation darf weder in den USA noch an «US persons» verteilt werden.

Länderinformationen finden Sie unter [ubs.com/cio-country-disclaimer-gr](https://ubs.com/cio-country-disclaimer-gr) oder fragen Sie Ihren Kundenberater nach vollständigen Risikoinformationen.

Fassung C/2020. CIO82652744

© UBS 2021. Das Schlüsselsymbol und UBS gehören zu den eingetragenen bzw. nicht eingetragenen Markenzeichen von UBS. Alle Rechte vorbehalten.